

**Betreuungsordnung für die Nachmittagsbetreuung des Palais e.V.
am
Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasium (AMG)**

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Der Palais e.V., Christophstr. 1, 54290 Trier bietet als Träger am AMG ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot am Nachmittag an. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Schulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

(2) Die Nachmittagsbetreuung hat als Aufgabe die Betreuung von Schulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Nachmittagsbetreuung kann nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigte/n erfolgen. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören die Vordrucke „Verbindliche Anmeldung“ und „SEPA-Lastschriftmandat“. Alle Vordrucke müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres).

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Sofern dem nicht gesondert auf der Anmeldung widersprochen wurde, gilt die Einverständniserklärung zur Mitteilungen per Rundmail als erteilt.

(3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Laufzeit eines Schuljahres. Eine vorzeitige Kündigung ist nur bei Schulwechsel möglich.

(4) Die Abmeldung aufgrund von Krankheit oder persönlichen Terminen ist vor der 1. Unterrichtsstunde im Sekretariat der Schule (Tel. 0651 / 145 980) durchzuführen und die Dauer der Abmeldung anzugeben.

§ 3 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn:

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- andere Personen durch das Verhalten des Kindes gefährdet sind und/oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als einen Monat in Verzug sind.

Die Beitragsforderung bleibt bei Ausschluss unberührt.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht unterliegt den allgemeinen rechtlichen Vorgaben der Aufsicht an Schulen.
- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Schule und bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Schule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.
- (5) Die Kinder können nicht über die Betreuungszeit hinaus beaufsichtigt werden. Hier treten die allgemeinen Vorgaben der Schule in Kraft. Wenn Kinder unerlaubt das Schulgelände verlassen, kann keine Haftung seitens der Betreuung eintreten.
- (6) Das Betreuungsangebot entfällt an unterrichtsfreien Tagen.

§ 5 Beitragsbemessung und Beitragszahlung

- (1) Der Betreuungsbeitrag resultiert aus der Betreuungszeit, den anfallenden Kosten und der Anzahl der zu betreuenden Kinder und kann bei Unterdeckung erhöht werden. **Er ist auf 12 Kalendermonate Betreuungszeit umgelegt.** Der Beitrag wird monatlich im Voraus für die Dauer eines Schuljahres (12 Monate) abgebucht und dem Konto des Palais e.V. bei der Sparkasse Trier, BIC TRISDE55XXX, IBAN DE28 5855 0130 0001 0755 06 gutgeschrieben.
- (2) Der Beitrag wird zum 01. des Monats in voller Höhe abgebucht unabhängig von der tatsächlich beanspruchten Betreuungszeit.
- (3) Der Vertrag ist verbindlich für die Laufzeit eines Schuljahres. Eine Kündigung ist nur zum Schuljahresende möglich. Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung muss der Betreuungsbeitrag bis zum Ende des Schuljahres weiter gezahlt werden.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsangebotes durch den Träger erlischt dieser Vertrag. Bereits gezahlte Beiträge für die Zeit nach Beendigung der Betreuung werden zurückerstattet. Das Betreuungsangebot in Trägerschaft des Palais e.V. kann beendet werden, wenn eine Kostendeckung über die Betreuungsbeiträge nicht mehr gewährleistet ist oder kein geeignetes Betreuungspersonal mehr zur Verfügung steht.